

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0185/2008

15.5.2008

BERICHT

über den Wettbewerb: Untersuchung des Retail-Bankgeschäfts
(2007/2201(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Gianni Pittella

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	11
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	15

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Wettbewerb: Untersuchung des Retail-Bankgeschäfts (2007/2201(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Untersuchung des Retail-Bankgeschäfts gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht) (KOM(2007)0033),
- in Kenntnis des 1. Zwischenberichts über Zahlungskarten vom 12. April 2006 sowie des 2. Zwischenberichts über Kontokorrentkonten und verbundene Dienste vom 17. Juli 2006,
- in Kenntnis des Grünbuchs über Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt (KOM(2007)0226),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“ (KOM(2007)0724),
- in Kenntnis des jüngsten Beschlusses in Sachen multilaterale EWR-Standard-Interbankentgelte von MasterCard (COMP 34/579 MasterCard),
- in Kenntnis der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute¹ (Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen) und der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung)² (Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung),
- in Kenntnis der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt³ (Richtlinie über Zahlungsdienste),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus der zweiten Lesung vom 16. Januar 2008 im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 80/102/EWG des Rates⁴ (Richtlinie über Verbraucherkreditverträge),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 2007 zum Weißbuch zur Finanzdienstleistungspolitik für die Jahre 2005-2010⁵,

¹ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

² ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.

³ ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1.

⁴ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0011.

⁵ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0338.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. Juli 2006 zur weiteren Konsolidierung der Finanzdienstleistungsindustrie¹,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0185/2008),
- A. in der Erwägung, dass ein reibungsloses Funktionieren des integrierten Finanzmarkts eine notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der Lissabon-Strategie ist, nach der die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt mit einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und mit mehr und besseren Arbeitsplätzen werden soll,
 - B. in Erwägung der entscheidenden Rolle, die dem Privatkundengeschäft der Banken dabei zukommt, die Bedingungen der Geld- und Währungspolitik an den Markt, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und die Verbraucher, in geeigneter Form weiterzugeben,
 - C. in der Erwägung, dass verbesserte Finanzdienstleistungen für Privatkunden angeboten werden müssen, um den Aktionsplan für Finanzdienstleistungen umzusetzen und damit sicherzustellen, dass Verbraucher und Anbieter in vollem Umfang in den Genuss seiner Vorzüge kommen,
 - D. in der Erwägung, dass der Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen, wie der Eröffnung eines Bankkontos, ein Recht für jeden Bürger ist,
 - E. in der Erwägung, dass das Retail-Bankgeschäft für Wachstum und Beschäftigung in der Wirtschaft der EU sowie für Verbraucher und KMU von großer Bedeutung ist,
 - F. in Erwägung der Schwierigkeiten bei der Harmonisierung der Verbraucherpolitik in der Europäischen Union sowie der Tatsache, dass Finanzprodukte naturgemäß eine hohe Komplexität aufweisen,
 - G. in der Erwägung, dass die EU-Wettbewerbspolitik für die Vollendung des Binnenmarktes und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure von großer Bedeutung ist,
 - H. in der Erwägung, dass die Vielfalt der rechtlichen Modelle und Geschäftsziele der Finanzinstitute im Privatkundengeschäft (Banken, Sparkassen, Genossenschaften usw.) ein wichtiger Aktivposten für die Wirtschaft der EU ist, der den Sektor bereichert, der pluralistischen Struktur des Marktes entspricht und zur Verstärkung des Wettbewerbs im Binnenmarkt beiträgt,
 - I. in der Erwägung, dass es erforderlich ist, einen umfangreichen Verbraucherschutz mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes in Einklang zu bringen,

Allgemeines

¹ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0294.

1. befürwortet den integrierten Ansatz der Kommission, bei dem die Binnenmarktpolitik durch gezielte Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige gefördert wird; kritisiert jedoch den hierfür gewählten Zeitpunkt und die Tatsache, dass nicht geprüft wurde, wie die Bedingungen der Geld- und Währungspolitik auf das Privatkundengeschäft übertragen werden, und fordert die Kommission auf, ihre Arbeit fortzusetzen, wenn sich die Richtlinien über die Eigenkapitalausstattung, den Einheitlichen Europäischen Zahlungsraum (SEPA), die Zahlungsdienste und über Verbraucherkredite in der Praxis bewährt haben;
2. bedauert, dass die Untersuchung des Sektors den Besonderheiten des streng reglementierten Bankensektors und der Bedeutung der Kultur, der Gewohnheiten und der Sprache bei der Auswahl von Finanzprodukten durch die Verbraucher und deren Schutz nur unzureichend Rechnung trägt; ist der Auffassung, dass die mangelnde Mobilität der Verbraucher oft durch das langfristige Vertrauensverhältnis, das sich zwischen Bank und Verbraucher herausbildet, bedingt ist; ist außerdem besorgt darüber, dass sich die Bewertung der Marktintegration durch die Kommission auf unzureichende wirtschaftliche Indikatoren stützt und sie daher die Merkmale dieses Sektors möglicherweise nicht ordnungsgemäß widerspiegelt;
3. weist darauf hin, dass die Wettbewerbspolitik ein wirksames Instrument zur Vollendung des Binnenmarktes darstellt, dass das Streben nach mehr Wettbewerb aber weder zu einer Schwächung des Risikomanagements im Bankensektor noch zu einer Gefährdung der Stabilität dieses Sektors führen darf, der für die Weltwirtschaft von entscheidender und strategischer Bedeutung ist; betont, dass der Markt und das Verbrauchervertrauen für die weitere Entwicklung der Finanzdienstleistungen eine wichtige Rolle spielen; betont, dass die Förderung der Verbraucherinformation über Finanzdienstleistungen notwendig ist, um die Rolle der Verbraucher als Marktteilnehmer zu stärken;
4. weist darauf hin, dass ein stark fragmentierter Rechtsrahmen ein Hindernis für die Entwicklung eines grenzüberschreitenden Angebots von Bankdienstleistungen darstellt; unterstützt daher die Initiative der Kommission, die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher¹ einer erneuten Überprüfung zu unterziehen, wobei in diese Überprüfung auch die Richtlinien über den elektronischen Geschäftsverkehr² und über elektronische Signaturen³ einbezogen werden müssen, damit mit diesen Richtlinien die darin festgelegten Ziele erreicht werden können;
5. vertritt die Auffassung, dass auch die Durchführung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ein Hindernis für Verbrauchermobilität, z.B. für die Eröffnung eines Girokontos in einem anderen Mitgliedstaat, darstellen kann, da die Banken verschiedene Verpflichtungen im Bereich der Identifizierung und Überprüfung erfüllen müssen; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der in den

¹ ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16.

² Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

³ Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12).

Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche enthaltenen Bestimmungen auf die Verbrauchermobilität zu untersuchen;

Verbrauchermobilität

6. fordert die Kommission auf, die Verbrauchermobilität weiter zu vereinfachen und zu überwachen, welche Fortschritte die Mitgliedstaaten dabei erzielen, damit die Verbraucher ihren Anbieter leichter wechseln können und ein gesunder Wettbewerb zwischen den einzelnen Anbietern gefördert wird; spricht sich dafür aus, dass die Leistungen möglichst auch dann weiter angeboten werden, wenn ein Konto gekündigt oder der Anbieter gewechselt wurde; weist zudem darauf hin, dass eine kostspielige doppelte Erbringung von Leistungen vermieden werden muss;
7. fordert, dass die Vereinfachung von Finanzdienstleistungsvorschriften und der Abbau von Hemmnissen für die Verbrauchermobilität zu keiner Verschlechterung des Verbraucherschutzniveaus in den Mitgliedstaaten führen darf;
8. empfiehlt, dass bei der Kündigung von Konten nur begründete Gebühren erhoben werden oder vollständig auf Gebühren verzichtet wird, um so Mobilität und Wettbewerb zu fördern; fordert die Akteure des Bankensektors auf, bewährte Praktiken zu entwickeln, um einen schnellen und problemlosen Wechsel des Kontoanbieters zu ermöglichen, und dabei sowohl die Dauer als auch die Kosten der entsprechenden Verfahren zu berücksichtigen; vertritt die Auffassung, dass ein Wechsel des Kontoanbieters nicht zu Nachteilen für den Verbraucher führen darf; spricht sich gegen alle unnötigen vertraglichen Regelungen aus, die die Verbrauchermobilität behindern;
9. hebt hervor, dass in Bezug auf die Produktkopplung klar zwischen einer Produktkombination, die sowohl für den Verbraucher als auch für die Bank von Vorteil und allen Wirtschaftszweigen gemeinsam ist, einerseits und Praktiken, die zu unlauterem Wettbewerb führen, andererseits unterschieden werden muss;
10. ist der Auffassung, dass der Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen, wie der Eröffnung eines Bankkontos, ein Recht darstellt, und fordert die Kommission auf, die Hindernisse für die Ausübung dieses Rechts und bewährte Praktiken zu ermitteln, die im Privatkundensektor diesbezüglich angewendet werden;

Information und Transparenz

11. vertritt die Auffassung, dass die Bereitstellung von Kundeninformationen eine wichtige Voraussetzung ist, um einen Wettbewerb zwischen den Banken zu gewährleisten; fordert qualitativ bessere und verständlichere Informationen, die dem konkreten Bedarf der Verbraucher entsprechen; ist der Ansicht, dass es für die Verbraucher bislang häufig zu zeitaufwändig ist, diese Informationen zu erhalten;
12. ist sich darüber im Klaren, dass ein Spannungsverhältnis zwischen der Vermeidung einer Informationsüberflutung und der Bereitstellung ausreichender Informationen für den Verbraucher besteht; gibt der Qualität der Information Vorrang vor der Quantität; fordert daher die Kommission auf, die Verbraucherverbände um eine Definition der Informationen zu ersuchen, die ihrer Ansicht nach erforderlich sind, damit die

Verbraucher angemessene Entscheidungen treffen können;

13. fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, dass dieser Sektor zusätzlich zu den bestehenden nationalen Vorschriften den Verbrauchern vor einer Kontoeröffnung eine knappe Übersicht über alle Kosten, einschließlich Kündigungsgebühren, zur Verfügung stellt, die in der gesamten EU Vergleiche ermöglicht; ersucht die Kommission, diesbezügliche Legislativvorschläge vorzulegen, falls dieser Sektor seiner Verpflichtung nicht nachkommt;
14. begrüßt die von der Kommission durchgeführte Studie über das regulatorische Umfeld für Investitionsprodukte für Privatkunden und hofft, dass dies zu einer besseren Offenlegung der Kosten, Risiken und Bedingungen führen wird und dass auf diese Weise nützliche grenzüberschreitende Vergleiche ermöglicht werden;
15. empfiehlt die Einführung einer einheitlichen europäischen Norm für die Informationen, die der Anbieter dem Kunden über seine grundlegenden Produkte, Kosten und Bedingungen zur Verfügung zu stellen hat, um anders als bei den gegenwärtig angebotenen Produktpaketen einen problemlosen und transparenten Vergleich zwischen den einzelnen Produkten zu ermöglichen; fordert auf Antrag die Offenlegung der Kosten der Wertschöpfungskette für die an Privatkunden verkauften Finanzprodukte, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten; schlägt ferner dem Sektor vor, die Schaffung einer europäischen elektronischen Suchmaschine zu prüfen, die problemlose und kostenlose Vergleiche über die Grenzen hinweg ermöglicht;

Aufklärung der Verbraucher über das Retail-Bankgeschäft

16. fordert die Entwicklung von Programmen zur Vermittlung von Finanzwissen, deren Ziel darin besteht, das Bewusstsein der Verbraucher für die sich ihnen im Umgang mit ihrem Geld bietenden Möglichkeiten zu schärfen;
17. unterstützt die von der Kommission und der Finanzdienstleistungsindustrie unternommenen Bemühungen, das Wissen der Verbraucher über Finanzdienstleistungsprodukte zu verbessern und dazu Schulungsprogramme durchzuführen, da die von den Anbietern der Finanzdienstleistungsprodukte vorgelegten Informationen von den Verbrauchern auch verstanden und genutzt werden müssen;
18. weist darauf hin, wie wichtig die Verbesserung der Aufklärung im Finanzbereich als Ergänzung zu einem angemessenen Verbraucherschutz ist, was insbesondere für das Privatkundengeschäft gilt (z.B. Kredite, Hypotheken, diversifizierte und sichere Spareinlagen und Anlagen); fordert die Mitgliedstaaten und den Bankensektor auf, Maßnahmen zu ergreifen und zu koordinieren, um die Finanzkompetenz der Bürger, einschließlich der Kinder, Jugendlichen, Arbeitnehmer und Rentner zu verbessern mit dem Ziel, die Verbraucher aufzuklären und anzuleiten, um sie in die Lage zu versetzen, bessere, günstigere und geeignetere Produkte und Dienstleistungen auszuwählen, und um Wettbewerb, Qualität und Innovation innerhalb des Bankgewerbes zu fördern; weist darauf hin, dass Anleger, die Vertrauen haben, den Kapitalmärkten zusätzliche Liquidität zuführen können;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Schaffung des Amtes eines für

Finanzdienstleistungen zuständigen unabhängigen nationalen Bürgerbeauftragten in Erwägung zu ziehen;

Kredite – Register und Vermittler

20. vertritt die Auffassung, dass Banken und andere Kreditgeber bei der Vergabe von Krediten über verlässliche Kredit- und Betrugsdaten verfügen müssen, die auf fairer und transparenter Grundlage bereitgestellt werden; besteht aber dennoch auf dem Schutz der persönlichen Kundendaten; fordert die Kommission auf, die der Weitergabe von Daten entgegenstehenden Hindernisse festzustellen und Vorschläge für die Interoperabilität von Datenregistern zu unterbreiten, ohne dass die Privatsphäre oder die Zugangs- und Berichtigungsrechte der Verbraucher verletzt werden; ist der Ansicht, dass der Verbraucher bei der grenzüberschreitenden Kreditdatenabfrage von jeder ihn betreffenden Abfrage informiert werden muss; begrüßt die Absicht der Kommission, eine Sachverständigengruppe für Kreditauskünfte einzusetzen, um die Kommission bei der Vorbereitung der genannten Maßnahmen zu unterstützen;
21. fordert die Kommission auf, ihre Arbeit im Bereich Kreditvermittler (Vertreter oder Makler) zu intensivieren, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten und undurchsichtige Vergabepraktiken zu unterbinden, von denen insbesondere benachteiligte Verbrauchergruppen betroffen sind; begrüßt die Absicht der Kommission, eine Studie zu veröffentlichen, in der der EU-Markt für Kreditvermittlung analysiert, der Regelungsrahmen überprüft und mögliche nachteilige Vorschriften für den Verbraucher untersucht werden sollen;
22. fordert die Kommission auf, die Rechte und Pflichten von Kreditvermittlern nach dem Prinzip „Gleiches Geschäft, gleiche Risiken, gleiche Regeln“ zu präzisieren und zu harmonisieren, da es beim Verkauf, der Verwaltung und der Durchsetzung von Vereinbarungen über Finanzdienstleistungen oft zu Problemen kommt; unterstreicht, dass eine undifferenzierte Einheitslösung die Produktvielfalt nachteilig beeinflussen würde; weist die Kommission darauf hin, dass zwischen klaren, prägnanten, verständlichen und kostenlosen Informationen einerseits und auf den Verbraucher zugeschnittenen Beratungsleistungen andererseits zu unterscheiden ist;

Zusammenarbeit zwischen Banken

23. begrüßt, dass die Kommission die Zusammenarbeit zwischen Banken näher untersuchen will, um zu prüfen, wo diese Zusammenarbeit zu Vorteilen für Wirtschaft und Verbraucher oder zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führen könnte; unterstreicht jedoch, dass die Zusammenarbeit zwischen Banken, z. B. zwischen Kreditinstituten in dezentralisierten Netzwerken, auch Vorteile für die Wirtschaft und die Verbraucher mit sich bringen kann und dass daher eine sorgfältige Analyse und ein unvoreingenommenes Vorgehen erforderlich sind;
24. vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass Sparkassen und Genossenschaftsbanken wie auch andere Kreditinstitute einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der lokalen Wirtschaft und zur Erschließung des endogenen Potenzials der Regionen leisten und den Zugang zu den Finanzdienstleistungen für alle Verbraucher erleichtern; betont, dass pluralistisch ausgerichtete Bankmärkte und die Vielfalt der

Anbieter in der EU Voraussetzungen für den Wettbewerb im Bankwesen sind, sofern es keine Wettbewerbsverzerrung gibt und allen Marktteilnehmern gleiche Wettbewerbsbedingungen nach dem Prinzip „Gleiches Geschäft, gleiche Risiken, gleiche Regeln“ garantiert werden;

25. ist der Auffassung, dass die nichtdiskriminierende Zusammenarbeit zwischen unabhängigen Kreditinstituten, die unter Aufrechterhaltung des Wettbewerbs zwischen diesen Instituten zu mehr Effizienz beiträgt und eine größere Interoperabilität und Vielfalt der Dienstleistungen zum Vorteil des Endverbrauchers sicherstellt, das Funktionieren dieses Wirtschaftszweigs verbessern und zur Erreichung der in Ziffer 12 genannten Ziele beitragen kann;

Zahlungssysteme

26. zeigt sich zuversichtlich, dass im Rahmen des SEPA und der Richtlinie über Zahlungsdienste Wege aufgezeigt werden, um das Problem der Aufsplitterung und des fehlenden Wettbewerbs zu lösen, auf das bei der Untersuchung dieses Wirtschaftszweigs im Hinblick auf Zahlungsinfrastrukturen hingewiesen wurde; verweist darauf, dass die erste Phase des SEPA am 28. Januar 2008 begann und integrierte Clearing- und Abrechnungsplattformen erforderlich sind, die auf der Grundlage gleicher Regeln und technischer Standards funktionieren; betont, dass der Zugang zum SEPA fair und allgemein sein sollte und dass im Rahmen der Steuerungsstruktur („Governance“) alle an dem System beteiligten Akteure und nicht nur Finanzinstitute berücksichtigt werden sollten; weist darauf hin, dass die Richtlinie über Zahlungsdienste vorsieht, dass es bei Zahlungssystemen nicht zu Diskriminierungen kommen darf, ausgenommen notwendige Maßnahmen zur Absicherung gegen Risiken und zum Schutz der finanziellen und operationellen Stabilität; weist insbesondere darauf hin, dass nach dem den Gemeinschaftspolitiken zugrunde liegenden Neutralitätsprinzip keine Zahlungsweise gegenüber einer anderen bevorzugt werden sollte und die mit der Nutzung der verschiedenen Zahlungssysteme verbundenen Kosten transparent sein sollten, damit sich der Verbraucher in voller Kenntnis der Sachlage für eine Zahlungsweise entscheiden kann;
27. fordert die Kommission auf, zu untersuchen, ob die Umsetzung der Richtlinie über Zahlungsdienste zu einer Verringerung der Zahl der Anbieter von Abwicklungsleistungen im Zahlungsverkehr führt, und unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich große Anbieter mit Monopolstellung herausbilden, die den Wettbewerb einschränken könnten;
28. weist darauf hin, dass die Kommission und zahlreiche nationale Wettbewerbsbehörden wiederholt unterstrichen haben, dass Interbankentgelte (MIF) gemäß Artikel 81 des EG-Vertrags nicht als solche verboten sind; weist jedoch darauf hin, dass sich die Kommission kürzlich mit der Frage befasst hat, ob ein MIF-System mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft vereinbar ist; empfiehlt der Kommission, klare Leitlinien und Hinweise zur Korrektur von Marktschwächen vorzuschlagen; weist die Kommission darauf hin, wie wichtig Rechtssicherheit für die vorhandenen und die neuen Marktteilnehmer ist, damit sie ihre Dienstleistungen weiterentwickeln und Innovationen vornehmen können;

29. vertritt die Auffassung, dass es unbedingt erforderlich ist, die Regelungen für die Verwaltung des Mechanismus zur Berechnung von multilateral vereinbarten Interbankentgelten für Kartenzahlungen und für den Mechanismus zur Berechnung von Interbankentgelten für die Nutzung von Geldautomaten und Zahlungen ohne Karten besser zu erläutern; weist darauf hin, dass das Lastschriftverfahren und das Überweisungssystem des SEPA Dienstleistungen sind, die gemeinsam von zwei Zahlungsdienstleistern angeboten und gemeinsam von zwei Kunden in Anspruch genommen werden, wobei durch so genannte Netzwerkeffekte wirtschaftlicher Nutzen entsteht; schlägt der Kommission vor, Kriterien festzulegen und allen Akteuren mitzuteilen, damit die Marktteilnehmer ein Verfahren zur Berechnung aller multilateral vereinbarten Interbankentgelte festlegen können, das die Kommission anschließend zur Kenntnis nehmen kann, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und die Durchsetzung aller wettbewerblichen Regelungen zu gewährleisten;
30. weist die Kommission darauf hin, dass es wichtig ist, sich auf Gebühren und Preise zu konzentrieren, aber auch auf mehr Transparenz in diesem Wirtschaftszweig hinzuarbeiten, indem den Verbrauchern die besonderen Merkmale von Zahlungsprodukten und Dienstleistungen und ihre Rechte und Pflichten als Benutzer zur Kenntnis gebracht werden und damit der Wettbewerb auf dem Markt angeregt wird;
- *
- * *
31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Europäischen Zentralbank und dem Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Allgemeine Betrachtungen

Positiv zu werten ist die Tatsache, dass die Europäische Kommission mit der Untersuchung ihr Augenmerk auf die Leistungsfähigkeit und Funktionsweise eines Sektors, nämlich des Retail-Bankengeschäfts, gerichtet hat, der insofern besonders heikel ist, als er sich an Familien sowie an kleine und mittlere Unternehmen richtet und – mit mehr als 50 % des gesamten Bankengeschäfts in der EU, gemessen an den Bruttoerträgen – nach wie vor die wichtigste Sparte im Bankenwesen darstellt.

Die Untersuchung der Europäischen Kommission, bei der zum Vergleich zwischen den verschiedenen Marktrealitäten und nationalen Systemen Verfahren herangezogen wurden, die zwar zum Teil fragwürdig sein mögen, zeichnet ein sehr exaktes und realistisches Bild; sie erhellt die Funktionsweise des Marktes, zeigt die hauptsächlichen Marktdefizite auf und stellt fest, in welchen Fällen diese Defizite mit Hilfe des Wettbewerbsrechts behoben werden können.

In der Untersuchung wurde ermittelt, dass im Bereich Zahlungssysteme und insbesondere Kartenzahlungssysteme, auf dem Gebiet der Kreditregister sowie vor allem bei den Preisen und Strategien der Banken wettbewerbsrechtliche Bedenken aufkommen, die von dem Berichtersteller voll und ganz geteilt werden. Hinsichtlich der Genossenschaftsbanken und Sparkassen werden einige ihrer typischen Merkmale wie die Präsenz in als Randgebiete geltenden Regionen, die starke lokale Verwurzelung sowie die soziale Funktion von der Kommission unterschätzt, obwohl diesen Eigenschaften nicht zuletzt im Hinblick auf die Dienstleistungseffizienz enorme Bedeutung zukommt.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen deutlich, dass der Wettbewerb zwischen den Dienstleistungserbringern vor allem auf den Retail-Banking-Märkten verstärkt werden muss. Die Erreichung dieser Ziele wird die europäischen Verbraucher in die Lage versetzen, aus dem Binnenmarkt den vollen Nutzen zu ziehen.

Einfache Selbstregulierungsmaßnahmen im Bankenwesen hält der Berichtersteller für keine geeigneten Instrumente zur Optimierung der Effizienz der Retail-Dienstleistungen. Aus diesem Grund wäre eine europäische Gesetzgebungsinitiative zur Gewährleistung der Markteffizienz und zur Verbesserung des Angebots für die Verbraucher wünschenswert. Die Europäische Kommission sollte daher, sei es durch Anwendung des Wettbewerbsrechts oder durch *policy initiatives*, geeignete Vorkehrungen treffen.

1 - Bankdienstleistungen

Bankdienstleistungen stellen insofern einen Sonderfall dar, als durch das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden die Einflussmöglichkeit der Verbraucher auf das Greifen der Wettbewerbsmechanismen geschwächt werden kann und die Marktmacht der Unternehmen verstärkt wird - mit der Folge, dass sich in manchen Fällen die Preise erhöhen. Das Problem besteht darin, dass die Banken unter Ausnutzung dieser Stellung Geschäftsentscheidungen treffen können, durch die die Beendigung der Geschäftsbeziehungen für den Kunden

kostspielig wird oder die Möglichkeiten des Kunden, Eigenschaften und Preise der auf dem Markt angebotenen Dienstleistungen nachzuvollziehen und zu vergleichen, behindert werden. Die Tatsache, dass es auf ein und demselben Markt Kontokorrentinhaber gibt, die überhaupt nicht oder wenig informiert sind, stellt offensichtlich eine Situation dar, die es dem Bankensektor in einigen Ländern ermöglichte, aus dieser Informationsasymmetrie Vorteile zu ziehen.

Aus diesen Gründen erscheint es offenkundig, dass auf europäischer Ebene auf verstärkte Maßnahmen zur Vermittlung von Finanzwissen hingearbeitet werden muss. Nicht zuletzt durch finanzielle Allgemeinbildung und größere Transparenz wird mehr Mobilität bei der Nachfrage ermöglicht, womit sich das gegenwärtige Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Bankendienstleistungsmarkt ändern wird.

Die mit Veröffentlichung der Mitteilung vom 18. Dezember 2007 – KOM (2007)0808 – von der Kommission vorangebrachte Initiative „Vermittlung und Erwerb von Finanzwissen“ wird von dem Berichtstatter in dieser Hinsicht befürwortet.

Wichtig ist, dass Verbraucher, die den Anbieter wechseln möchten, in keiner Weise davon abgeschreckt oder daran gehindert werden. Ein Markt, auf dem die Verbraucher informiert und mobil sind, setzt die Finanzinstitute unter Wettbewerbszwang, um die Verbraucher anzusprechen und sie zu halten.

1.a - Kopplungsstrategien

Die Kontokorrentkonten, die von den Banken als strategisches Mittel genutzt werden, um mit dem Kontokorrentinhaber eine Geschäftsbeziehung auf der Grundlage weiterer Dienstleistungen herzustellen, erweisen sich häufig als eine im Hinblick auf die Mobilitätsmechanismen wenig zweckdienliche Praxis.

Sobald mit dem Kontokorrentkonto eine Vielzahl anderer Dienstleistungen verbunden ist, besteht nur abstrakt die Möglichkeit, es sofort oder innerhalb nur weniger Tage zu schließen; dafür sind dann faktisch ein bisweilen kompliziertes Verfahren sowie viel längere Zeiten erforderlich. In der EU verlangen die Banken im Falle der Kontoschließung unter manchen Umständen, dass der automatische Kontoinformationsdienst eingestellt wird und dass die Bancomatkarte sowie die Kreditkarte zurückgegeben werden. Dem Kontokorrentinhaber können dadurch zahlreiche Unannehmlichkeiten entstehen, die ihn von einem Bankenwechsel abhalten. Beim Wechsel von einer Bank zu einer anderen wäre es demzufolge zweckmäßig, zumindest eine Übergangsphase vorzusehen, in der während der für den Abschluss der Verlagerung benötigten Zeit keine Doppelkosten entstehen und in der es keinen Zeitraum gibt, in dem der Kontokorrentinhaber ohne Dienstleistungen bleibt.

Infolgedessen muss sichergestellt werden, dass für die Verlagerung eines Kontokorrentkontos von einer Bank zu einer anderen kein (wirtschaftlicher, zeitlicher und bürokratischer) Aufwand entsteht oder dieser jedenfalls auf ein Minimum begrenzt wird und dass sämtliche nicht notwendigen, vertraglichen oder faktischen, Verknüpfungen des Kontokorrentkontos mit anderen Dienstleistungen wie etwa Finanzierungen, Anlagen, Wertpapiere, Policen aufgehoben werden.

Kurzum, es müssen Mechanismen entwickelt werden, durch die die Portabilität des Kontokorrentkontos ermöglicht wird.

1.b – Verbraucherinformation

Zur Verbesserung der Effizienz des Dienstleistungssektors im Retail-Banking müssen nach Überzeugung des Berichterstatters die Verbraucher stärker in die Lage versetzt werden, die für ihre finanziellen Verhältnisse richtigen Entscheidungen zu treffen. Dies stützt sich auf mehrere Elemente:

- angemessene und rechtzeitige Bereitstellung präziser Informationen;
- erstklassige Beratung;

sowie vor allem

- gleiche Wettbewerbsbedingungen für Produkte, die als solche mit ähnlichen Merkmalen wahrgenommen werden.

Solchermaßen gestärkte Verbraucher trauen sich möglicherweise eher zu, ungeachtet des Standorts des Finanzdienstleisters das am besten auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebot ausfindig zu machen.

Die bloße Verbreitung von Informationen ist eine zwar notwendige, aber nicht ausreichende Voraussetzung für Wettbewerbsgleichgewichte: wesentlich ist nämlich die Qualität der Informationen und ihre konkrete Nutzbarkeit durch den Verbraucher. Ist die Verbraucherinformation unbefriedigend und sind die Informationsbeschaffungskosten derart hoch, dass sie die erwarteten Vorteile übersteigen, wird der Verbraucher nicht zur Informationssuche motiviert sein.

Aus den Untersuchungen der Europäischen Kommission und einiger nationaler Aufsichtsbehörden ergibt sich, dass die Informationsbroschüren vielfach keine Angaben zu den Überweisungsbedingungen, zu den Bancomat-Konditionen, zu den Gebühren für die Abhebung an anderen Bankschaltern als denen der eigenen Bank usw. enthalten. Sie geben also keinen Überblick über die zahlreichen Ausgabenposten für die zur Abwicklung von Vorgängen über ein Kontokorrentkonto typischerweise in Anspruch genommenen Dienste. Dazu muss der Kontokorrentinhaber einen jährlichen Auszug über die tatsächlichen Kosten für die Kontohaltung sowie Angaben über deren Änderungen gegenüber dem Vorjahr erhalten. Dies könnte eventuell europaweit in standardisierter Form vorgesehen werden, sodass die von den Banken angewandten wirtschaftlichen Konditionen tatsächlich EU-weit verglichen werden können, was für den Verbraucher von Vorteil ist, wenn er eine Wahl zu treffen hat.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, vom Bankensystem unabhängige Informationsquellen zu entwickeln, d. h. regelrechte Suchmaschinen, die einen Kostenvergleich der Dienstleistungsangebote der verschiedenen europäischen Banken erleichtern würden.

2 – Zahlungssysteme

Bei der von der Europäischen Kommission zum Abschluss gebrachten Sektoruntersuchung wurden mehrere bedeutende Wettbewerbsprobleme im europäischen Zahlungskartenmarkt festgestellt.

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass vielen der bei der Untersuchung festgestellten Schwierigkeiten durch die Einführung des SEPA (Einheitlicher Europäischer Zahlungsverkehrsraum) und die Anwendung der Richtlinie über Zahlungsdienste abgeholfen werden kann. Es handelt sich um einen Sektor von erheblicher Bedeutung. Allein 2005 wurden in der EU Transaktionen im Gesamtwert von über 1350 Milliarden Euro mit Zahlungskarten vorgenommen.

Bei den Zahlungskartennetzen bietet SEPA die Möglichkeit der Beseitigung einer Vielzahl der bei der Untersuchung deutlich gewordenen Ineffizienzen, etwa bei den Überweisungskosten oder der Zeitdauer für Geldüberweisungen. Der SEPA-Rahmen für Zahlungskarten sollte den Verbrauchern mehr Möglichkeiten bei der Wahl der Anbieter von Dienstleistungen bieten und einen stärkeren Wettbewerb in diesem in Europa hochkonzentrierten Markt ermöglichen.

2.a - Interbankentgelte

Die Interbankentgelte (MIF) stellen ein gesondertes Kapitel dar.

Der Berichterstatter erhofft sich diesbezüglich den Erlass eines Art „Leitfadens“ durch die Europäische Kommission, den der Markt bei der Festlegung solcher Vereinbarungen anwenden kann, damit sie als nicht wettbewerbsbeschränkend angesehen werden können. Allerdings wäre zu wünschen, dass die Kartellbehörden analog zu dem, was bei sämtlichen europäischen Rechtsetzungsverfahren bereits üblich ist, einen Konsultationsprozess in Gang setzen, damit die bisher je nach den verschiedenen Umständen mitunter ganz unterschiedlich angewandte Methode zur Berechnung der MIF auf Gemeinschaftsebene bestimmt und ihr somit endlich ein EU-weit einheitlicher präziser Bedeutungsinhalt verliehen wird. Sobald die Berechnungsmethode festgelegt ist, sollte sie bei sämtlichen – inländischen, gesamteuropäischen oder internationalen – Kreditkartensystemen gleichmäßig angewandt werden. Eine solche Lösung hieße, dass bei gleichem Instrumentarium jedes System ein eigenes MIF hätte, dessen Höhe sich nach der Effizienz des Systems bestimmen würde, wodurch zwischen den Systemen selbst ein Wettbewerb entstünde und die Voraussetzung dafür geschaffen würde, dass das effizienteste auch das erfolgreiche sein wird.

3 – Kreditregister

Der Berichterstatter teilt schließlich in vollem Umfang die Bedenken, die die Europäische Kommission in jenen Fällen, in denen die Führung der Kreditauskunftssysteme mit dem Wettbewerbsrecht unvereinbar ist, hinsichtlich des Zugangs zu den Kreditregistern hegt. Der diskriminierungsfreie gegenseitige Zugang zu Kreditauskunftssystemen ist ein Grundsatz, der europaweit beachtet werden muss.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	6.5.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 43 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mariela Velichkova Baeva, Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Manuel António dos Santos, Jonathan Evans, Elisa Ferreira, Jean-Paul Gauzès, Robert Goebbels, Donata Gottardi, Benoît Hamon, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Sophia in 't Veld, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Wolf Klinz, Christoph Konrad, Guntars Krasts, Kurt Joachim Lauk, Andrea Losco, Astrid Lulling, Florencio Luque Aguilar, Gay Mitchell, John Purvis, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Antolín Sánchez Presedo, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Ieke van den Burg, Cornelis Visser
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Katerina Batzeli, Jorgo Chatzimarkakis, Dragoş Florin David, Valdis Dombrovskis, Harald Ettl, Salvador Garriga Polledo, Ján Hudacký, Alain Lipietz, Diamanto Manolakou, Gianni Pittella, Bilyana Ilieva Raeva, Andreas Schwab